

► Kostenrecht

Kosten der Räumungsklage muss nicht immer der Mieter tragen

| Der Vermieter kann vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gem. § 280 Abs. 1, § 286 BGB nicht erstattet verlangen, wenn der Mieter lediglich Rechte im Sinne eines etwaigen Sozialwiderspruchs nach § 574 BGB geltend macht. |

So entschied es das AG Hamburg (19.12.18, 49 C 414/18, Abruf-Nr. 208319). Das AG legte die Kosten der Räumungsklage gem. §§ 93b, 93 ZPO dem Vermieter auf. Das sei sachgerecht, wenn der Mieter vor deren Erhebung angekündigt hat, zu einem Termin räumen zu wollen, welcher derart kurz hinter dem Zeitpunkt der Einreichung der Räumungsklage liegt, sodass der Vermieter vernünftigerweise nicht davon ausgehen kann, dass die sofortige Einleitung eines gerichtlichen Räumungsverfahrens ihn seinem Ziel der tatsächlichen Räumung näherbringt. In diesem Sonderfall ist es dem Vermieter zuzumuten, den angekündigten Räumungstermin abzuwarten (Anschluss an OLG Frankfurt a. M. 21.12.05, 2 W 84/05).

MERKE | Die Kostentragungspflicht des Vermieters entspricht zudem auch § 93b ZPO, wenn er dem Mieter die Einräumung einer Räumungsfrist versagt, die ihm später das Gericht doch gewährt. Dieser Fall wird dem der unnötigen Klageerhebung gleichgesetzt.

► Anwaltsmarketing

Immer eine brandaktuelle Homepage: So geht es!

| Der Wettbewerbsdruck auf die Anwaltschaft hat sich durch die ständig steigenden Zulassungszahlen, aber auch durch das Rechtsdienstleistungsgesetz weiter verschärft. Wer jetzt nicht reagiert, wird erhebliche Honorareinbußen hinnehmen müssen. Wir helfen Ihnen bei der Öffentlichkeitsarbeit! |

Ein wichtiger Baustein ist die Information von Mandanten und breiter Öffentlichkeit. Besonders geeignet sind dazu aktuelle Rechtsinformationen auf der Kanzlei-Homepage. Hier setzt WCR WebContent Recht an: Ohne großen Aufwand können Sie Ihre Homepage zu einem günstigen Preis aktuell halten.

■ WCR – Ihr Marketinginstrument

WCR ist besonders einfach zu handhaben und lässt sich optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen:

- Sie können zwischen drei verschiedenen WCR-Versionen wählen – passend zu Ihrer Kanzleigröße und Ihren Rechtsgebieten.
- Sie entscheiden selbst, ob die Texte regelmäßig automatisch in die Kanzlei-Webseite einfließen (Web-Sync.), oder ob Sie sie selbst monatlich en bloc einstellen wollen.
- Alle Texte dürfen ohne weitere Gebühren für Kanzlei-Rundschreiben und E-Mail-Newsletter genutzt werden.
- Sie erhalten eine gestaltete PDF-Ausgabe, in der wir auf Wunsch Ihren Kanzleibriefkopf einbinden.

Wie Sie WebContent Recht für Ihren Erfolg optimal nutzen, welche Themen die aktuelle Ausgabe bringt und wie Sie sich jetzt eine kostenlose Probelieferung sichern können, erfahren Sie unter www.iww.de/wcr.



IHR PLUS IM NETZ

mk.iww.de

Abruf-Nr. 208319



INFORMATION

iww.de/wcr